

TOP 11:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (Flächensparende Errichtung von Stellplätzen und Garagen)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 462/18

I. Zum Inhalt

Mit dem Verordnungsantrag soll die Baunutzungsverordnung mit der Zielsetzung geändert werden, bei großen Bauvorhaben auf eine möglichst flächensparende Ausführung bei der Errichtung von Stellplätzen und Garagen hinzuwirken.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Regelungsmechanismus des § 12 Absatz 4 Baunutzungsverordnung umgekehrt werden, indem eine grundsätzliche gesetzliche Pflicht eingeführt wird, Stellplätze für große Bauvorhaben in Tiefgaragen oder mehrgeschossigen Gebäuden zu errichten. Als relevante Vorhabengröße für die Einstufung als großes Bauvorhaben wird auf einen erforderlichen Bedarf von mindestens 30 Stellplätzen basierend auf landesrechtlichen Regelungen abgestellt. Ausgenommen werden sollen Stellplätze für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse sowie deren Anhänger. Die Regelung soll auch in faktischen Baugebieten Anwendung finden. Zur Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit und zur sachgerechten Behandlung von Besonderheiten im Einzelfall soll diese Pflicht aber disponibel sein, indem den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, durch explizite Festsetzung im Bebauungsplan die ebenerdige und eingeschossige Errichtung von Stellplätzen auch bei großen Bauvorhaben für zulässig zu erklären.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung, die durch die Ermächtigungsgrundlagen in § 9a BauGB bedingt ist, der Bundesregierung zuzuleiten.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 462/1/18** zu entnehmen.